



Satzung

(Stand: 20. April 2007)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Gelb-Schwarz-Casino München e.V.“. Sein Sitz ist München. Er ist Mitglied im Deutschen Tanzsportverband (DTV), im Landes-Tanzsportverband Bayern (LTVB) und wurde im September 1924 in München gegründet.
- (2) Beim Amtsgericht München ist er in das Vereinsregister unter der Nr. VR4385 eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports sowie die fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Unabhängig von der Art des Beitrages erwirbt jede natürliche Person eine einzelne, selbstständige Mitgliedschaft.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Aufnahmegesuche von Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten.
- (5) Aktive Mitglieder können sowohl Erstmitglieder als auch Zweitmitglieder sein. Es gelten diejenigen Mitglieder als Zweitmitglieder, die auf Turnieren für einen anderen Verein starten. Grundsätzlich ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft bei anderen Tanzsportvereinen nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Der Aufnahme als Zweitmitglied muss ein schriftliches Aufnahmegesuch vorausgehen. Die Zweitmitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (6) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch Zuwendungen in Geld- oder Sachwerten fördern und unterstützen, ohne für ein Amt im Vorstand passiv legitimiert zu sein. Der Aufnahme muss ein schriftliches Aufnahmegesuch vorausgehen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann sie ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (7) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind berechtigt, die Goldene Ehrennadel des Vereins zu tragen.

§ 4 Austritt der Mitglieder / Ummeldungen

- (1) Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember mit 6-wöchiger Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Poststempel ausschlaggebend.
- (2) Ummeldungen der Mitgliedschaft (z.B. von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) sind nur zu den normalen Kündigungsterminen möglich (§ 4 Nr. 1) und müssen schriftlich erklärt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet des weiteren durch den Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor,
 - a) wenn das Mitglied mit seiner Beitragsverpflichtung mindestens 6 Monate im Rückstand ist oder
 - b) wenn das Mitglied durch sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet.Dem Ausschluss hat mindestens eine schriftliche Mahnung voranzugehen.
- (2) Über den Ausschluss berät und beschließt der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats Berufung einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet sodann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes ruhen bis dahin. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 6 Streichung der Mitglieder

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mindestens 6 Monate mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und das Mitglied eine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Erstmitgliedschaft berechtigt zur Inanspruchnahme aller Einrichtungen des Vereins.
- (2) Die Zweitmitgliedschaft berechtigt zum freien Training in den Vereinsräumen. Die Teilnahme am Gruppentraining ist vom Vorstand zu genehmigen. Die Genehmigung kann nur mit einer Frist von 6 Monaten widerrufen werden.
- (3) Fördernde Mitglieder nehmen am Tanzsporttraining (freies Training, Gruppentraining) nicht teil.
- (4) Die aktiven und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, monatliche Beiträge zu entrichten. Deren Höhe und Fälligkeit werden vom Vorstand beschlossen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Jugendabteilung

- (1) Das Gelb-Schwarz-Casino München e.V. hat eine Jugendabteilung. Die ihr zugehörenden Mitglieder sowie deren Rechte und Pflichten, soweit sie einer besonderen Regelung bedürfen, werden durch die Jugendordnung des Gelb-Schwarz-Casino München e.V. bestimmt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Der Jugendwart wird von den zur Jugendabteilung gehörenden Mitgliedern gewählt, jedoch nur, wenn die Anzahl der jugendlichen Mitglieder 10 oder mehr beträgt. Eine Wahl hat unverzüglich stattzufinden, wenn die Mindestzahl von 10 jugendlichen Mitgliedern erreicht wird. Der gewählte Jugendwart wird automatisch Mitglied des Vorstands und bleibt im Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die Wahlen zum Vorstand gemäß § 12 Nr. 5 vornimmt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Schatzmeister
 - d) Sportwartund vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - a) geschäftsführendem Vorstand (siehe Nr. 1)
 - b) Schriftführer
 - c) Veranstaltungsleiter
 - d) Vertreter der Turnierpaare
 - e) Jugendwart (siehe § 8)
 - f) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Vertreter der Breitensportgruppen sowie nicht obligatorisch
 - h) bis zu 5 Beisitzern.Wird eine Frau in ein Vorstandsamt gewählt, so ist die weibliche Bezeichnung zu wählen.
- (3) Der Vorstand – mit Ausnahme des Jugendwarts, des Vertreters der Turnierpaare, des Vertreters der Breitensportgruppen und der Beisitzer – wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Nur volljährige Mitglieder können zum Vorstand gewählt werden. Der Vertreter der Turnierpaare bzw. der Vertreter der Breitensportgruppen wird von den Turnierpaaren bzw. den Breitensportgruppen gewählt, die zur Zeit der Wahl im Besitz einer gültigen Starke sind. Die Wahl soll innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden, die den Vorstand wählt. Der gewählte Vertreter der Turnierpaare und der Vertreter der Breitensportgruppen wird automatisch Mitglied des Vorstands (gemäß Nr. 2d).
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.
- (5) Scheidet der Vertreter der Turnierpaare bzw. der Vertreter der Breitensportgruppen bzw. der Jugendwart vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Amt, so muss innerhalb von 4 Wochen eine Sitzung der Turnierpaare bzw. der Breitensportgruppen bzw. der Jugendabteilung einberufen werden, die einen neuen Vertreter der Turnierpaare bzw. der Breitensportgruppen bzw. Jugendwart wählt. Sieht die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung keine Neuwahl des Vorstands vor, so muss von der Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Mitglied – mit Ausnahme des Vertreters der Turnierpaare, des Vertreters der Breitensportgruppen und des Jugendwarts – zugewählt werden.
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung durch Mehrheitsbeschluss bis zu 5 Beisitzer berufen, die für die Dauer ihrer Berufung mit Sitz und Stimme dem Vorstand angehören. Sie können für Einzelaufgaben mit zeitlicher Begrenzung oder zur Wahrnehmung von Daueraufgaben berufen werden. Eine Abberufung kann jederzeit mit Mehrheitsbeschluss durch den Vorstand erfolgen.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes;
 - e) Abschluss und Kündigung von Verträgen;
 - f) Festlegung von Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen;
 - g) Aufnahme von Zweitmitgliedern, Regelung der Teilnahme von Zweitmitgliedern am Gruppentraining
 - h) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern; Beschlussfassung zu Disziplinarmaßnahmen;
 - i) Verleihung der Silbernen bzw. Goldenen Ehrennadel an Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

- (2) Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten nach Bedarf anberaumt.
- (3) Ehrenpräsidenten haben das Recht, an jeder Sitzung des Vorstands in beratender Funktion teilzunehmen. Einladungen mit Tagesordnung und Sitzungsprotokolle sind ihnen zuzustellen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Sie muss durch den Vorstand jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung erfolgt spätestens 4 Wochen (Versandtermin) vorher mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Anträge der Mitglieder auf Satzungsänderung müssen 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die Tagesordnung sowie die Berichte des Präsidenten, des Schatzmeisters und des Sportwarts müssen spätestens 2 Wochen (Versandtermin) vor der Mitgliederversammlung verschickt werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Jedes aktive Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist mit schriftlicher Vollmacht möglich, jedoch kann jeder Stimmberechtigte nur ein weiteres Mitglied vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand (§ 10 Nr. 1) durch geheime Wahl. Die übrigen Mitglieder des Vorstands sind durch geheime Wahl zu wählen, sofern mindestens ein Mitglied dies beantragt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, satzungsändernde Beschlüsse erfordern 2/3-Mehrheit.
- (7) Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit einem Stimmzettel – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstands
 - b) wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Der Antrag muss begründet werden und in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung ernennt Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten schließt die Ehrenmitgliedschaft ein.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (§ 10 Nr. 1) und der Schriftführer zu unterzeichnen haben.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstands 2 Kassenprüfer und 1 Stellvertreter. Diese haben die Kassenführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Bei Ausscheiden eines oder beider Kassenprüfer vor Ablauf der Amtsdauer ist Zuwahl gemäß § 10 Nr. 4 erforderlich.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung kann nur durch schriftliche (geheime) Abstimmung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.